

ALC 100 Wasserbasierte Schmiermittel für Metallbearbeitung

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

ALC 100

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: Relevante identifizierte Verwendung:

Identifizierte Verwendungen: Synthetische Paste für anspruchsvolle Operationen
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Keine identifiziert.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller:

Nationaler Ansprechpartner:

BBLubricants s.r.o.
Karla IV. 237
Uherský Brod, 688 01
Tschechische Republik
Iden ziert - Nr. 02715121
T +420 725 812 101

1.1 Notrufnummer:

Öffnungszeiten
ECETOC AISBL +32 2 675 3600
Hersteller: + 420 725 812 101

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):

Mischung ist nicht gefährlich.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Signalwort: --
Piktogramme: --

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Gemische

Komponente	Identifizierung	CAS Bezeichnung	% Gewicht	Einstufung
Triethanolamin	Kein GHS	102-71-6	< 5%	H315, H318

Verursacht Hautreizungen, H315
Verursacht schwere Augenschäden, H318

3.2 Mischungen

Sie sind nicht vorhanden.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen: Allgemeine Hinweise:

4.1.1 Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen en ernen; sofort und für mindestens 15 Minuten mit Wasser ausspülen und Arzt konsul ernen.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Kontaktlinsen erneuern; sofort und für mindestens 15 Minuten mit Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

4.1.3 Nach Einatmen:

Produkt reizt nicht die Atemwege. Wenn die Arbeiter fühlen unangenehm, bring betroffene Person an die frische Luft. Arzt aufsuchen.

4.1.4 Nach Verschlucken:

Beim Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser spülen. Viel Wasser trinken. Niemals Flüssigkeit geben, falls der Verletzte bewusstlos ist. Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine besonderen Empfehlungen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Produkt ist nicht brennbar oder explosiv.

5.1 Löschmittel: Geeignete Löschmittel:

Kohlendioxid. Schaum. Löschpulver. Sand. Wasserdampf. Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Behälter kann zerbrechen unter hoher Temperatur und Druck.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Produkt ist nicht brennbar oder explosiv.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Kontakt mit Augen meiden. Rutschgefahr durch verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Verdünne die Substanz mit Wasser und entferne sie vom Boden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Verschüttete Flüssigkeit eingrenzen und anschließend mit nicht brennbarem Material aufnehmen (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit). In Behältern gemäß den örtlichen / nationalen Vorschriften zur Entsorgung aufbewahren. Größere Verschüttungen sollten bis zur Entsorgung in UN zugelassene Behälter gepumpt werden. Entsorgen von Abfällen gemäß den örtlichen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Schutzmaßnahmen:

Bei ausreichender Belüftung verwenden. Augenkontakt vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Das Produkt trocken und kühl in geschlossenen Originalbehältern aufbewahren. Nicht im Freien lagern, wo es einfrieren könnte.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Empfehlungen:

Schmiermittel für Rohrbiegen and Unformtechnik

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter:

Faktor: Triethanolamin (TEA)
 Zulässige Grenzwerte für die Exposition PEL: 5 mg / m³
 Die höchste zulässige Konzentration STEL: 10 mg / m³
 Faktor Umrechnung von mg / m³ auf ppm (25 ° C, 100 kPa): 0.164

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

8.2.1 Umweltschutzmaßnahmen:

Schutzkleidung nach Arbeitgeber für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer. Folgen die Gesetze von der Europäischen Union.

8.2.2 Atemschutz:

Keine speziellen Atemschutz erforderlich.

8.2.3 Hautschutz - Hand:

Handkontakt unvermeidlich ist, chemikalienresistente Handschuh sterben vom Hersteller als geeignet für Ethers empfohlen Werden, Verwenden. (EN 374-1)

8.2.4 Augen- und Gesichtsschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß (EN 166)

8.2.5 Hautschutz - andere:

Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am jeweiligen Arbeitsplatz ausgewählt werden. (EN 340).



Nicht essen, trinken oder rauchen. Während der Pause und nach der Arbeit die Hände waschen und eine geeignete Creme auftragen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

pH	8.0 - 9.0
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	< 0°C
Siedepunkt und Siedebereich	> 100°C
Flammpunkt (PMCC)	N/A
Entzündlichkeit	N/A
Dampfdruck	N/A
Relative Dichte	980 – 1010 kg/m ³
Löslichkeit	100%
Ruzpustnost v tuku	N/A

Viskosität (ASTM D445)	263 cSt
Dampfdichte	N/A
Verdunstungszahl	Ähnlich Wasser

9.2 Sonstige Angaben:

9.2.1 Erscheinungsbild: Eine klare, transparente Flüssigkeit

9.2.2 Geruch: Ohne Aroma, geruchsfrei.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1 Reaktivität:**

Keine Daten verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Einsatzbedingungen und Anwendungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten verfügbar.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen, Temperaturen unter 0 ° C

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträglich mit starken Oxidationsmitteln und starken Säuren. Vermeiden Sie das Mischen mit Nitriten oder nitrosierenden Agenzien.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Substanzen gefunden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Auf der Grundlage von Daten für die Materialkomponenten.

- 11.1.1 **Akute Toxizität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.2 **Hautverätzung/-reizung:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.3 **Hautsensibilisierung:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.4 **toxicita při opakované dávce:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.5 **Karzinogenität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.6 **Keimzellmutagenität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.7 **Reproduktionstoxizität:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.8 **STOT einmalige Exposition:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.9 **STOT wiederholte Exposition:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.1.10 **Akute Toxizität - Einatmen:** Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Schmiermittel ist nicht als gefährlich oder giftig für die Umwelt gemäß der Direktive 1999/45 / EC klassifiziert. Lassen Sie das Material nicht in die Natur.

12.1 **Toxizität:**

Produkt ist biologisch abbaubar.

12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit:**

Dieses Produkt ist in Wasser löslich.

12.3 **Bioakkumulationspotenzial:**

Das Produkt ist nicht bioakkumulierbar.

12.4 **Mobilität im Boden:**

Keine schädlichen Wirkungen

12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung:**

Diese Mischung enthält keinerlei Substanzen, die als PBT oder vPvB eingestuft werden.

12.6 **Andere schädliche Wirkungen:**

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 **Verfahren der Abfallbehandlung:**

Dieses Produkt ist nicht als gefährlicher Abfall eingestuft. Folgen Sie geltenden staatlichen und lokalen Gesetzen und Vorschriften.

Empfohlene Reinigungsflüssigkeit: Wasser.

13.1.1 **Abfallschlüssel / Abfallbezeichnungen nach LoW**

12 01 99 (Abfälle aus dem Bereich des Abfalls)

Verunreinigte Verpackungen - Eimer, Dosen - nach gründlicher Reinigung, Entsorgung oder Priorität zu recyceln.

Verbrennung in zugelassenen Anlagen oder Speichern zu einer bestimmten kommunalen Entsorgungseinrichtung.

Verunreinigte Verpackungen Entsorgung als gefährlicher Abfall

13.1.2 **Abfallbehandlung - relevante Informationen:**

15 01 10 (verschmutzte Verpackungen) Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder kontaminiert enthält, durch

15 01 02 (abgespült Container) Kunststoffverpackungen
 Leere Behälter werden dann im Sinne des Gesetzes beseitigt werden. Nr. 185/2001 Slg., durch die Kat. Nr. 15 01 10.
 Leere Behälter können auf Deponien gelagert und Verkleidungen, schneiden und recycelt (in Übereinstimmung sein müssen
 Regeln für die Bedienung berechnigte Person) oder verbrannt (wieder nur in dafür vorgesehenen Einrichtungen).

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 <u>UN-Nummer:</u>	ADR/RID: Kein Gefahrgut IMDG: Kein Gefahrgut IATA: Kein Gefahrgut
14.2 <u>Ordnungsgemäße UNVersandbezeichnung:</u>	ADR/RID: Kein Gefahrgut IMDG: Kein Gefahrgut IATA: Kein Gefahrgut
14.3 <u>Transportgefahrenklassen:</u>	ADR/RID: Kein Gefahrgut IMDG: Kein Gefahrgut IATA: Kein Gefahrgut
14.4 <u>Verpackungsgruppe:</u>	ADR/RID: Kein Gefahrgut IMDG: Kein Gefahrgut IATA: Kein Gefahrgut
14.5 <u>Umweltgefahren:</u>	ADR/RID: Kein Gefahrgut IMDG: Kein Gefahrgut IATA: Kein Gefahrgut
14.6 <u>Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:</u>	Nicht anwendbar.
14.7 <u>Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:</u>	Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 **Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch: EU-Verordnungen:**

Dieses Datenblatt entspricht den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.
 Sicherheitsdatenblatt gemäß EG-Verordnungen 1907/2006 und Nr. 2015/830 zur Änderung der Verordnung REACH Anhang II (EU).
 Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien.
Informationen gemäß 2013/10/EG und 2008/47/EG Änderung der Richtlinie 75/324/EWG:
 Nicht anwendbar.

Europäisches Übereinkommen über die interna onale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Interna onale Ordnung für die Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn (RID), Europäisches Übereinkommen über die interna onale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN), Interna onale Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschi en (IMDG-Code), Technische Anweisungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Lu verkehr der interna onalen zivilen Lu fahrtorganisa on (ICAO).

15.2 **Stoffsicherheitsbeurteilung:**

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für dieses Gemisch durch den Lieferanten nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Informationen und Empfehlungen in diesem Datenblatt wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Eine Haftung für gesundheitliche Folgen, die durch unsachgemäße Anwendung, Handhabung, Einkauf, Verkauf oder sonstige Einwirkungen auf das Produkt verursacht werden, ist ausgeschlossen. Kunde und Anwender unseres Produktes haben alle geeigneten Gesundheits- und Sicherheitsgesetze, Vorschriften und Anweisungen zu befolgen. Sie sind besonders dazu angehalten, eine Risikobewertung für die jeweiligen Arbeitsplätze durchzuführen und eine entsprechende Risikovorsorge in Übereinstimmung mit der länderspezifischen Ausführung der EU-Richtlinien 89/391 und 98/24 zu treffen.

Der Anwender übernimmt alle Risiken der Haftung aus der Verwendung des Produkts.

Schlüssel Literatur und Datenquellen:

- Lieferantensicherheitsdatenblätter für aufgeführten Inhaltsstoffe in Abschnitt 3.
- European Chemicals Agency, <http://echa.europa.eu/>
- GESTIS International Limit Values Database, http://limitvalue.ifa.dguv.de/Webform_gw.aspx
- Occupational Exposure Limits EH40/2005.
- Verordnung (EU) Nr. 2015/830.
- Control of Substances Hazardous to Health Regulations 2002.
- Hazardous waste regulations 2005.
- Health & Safety at Work Act 1974.
- Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 (REACH).

Version 1.7

Gefahrenhinweise (Nummer und Volltext):

H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

Gefahrenklasse- und Gefahrenkategorie-Code (Volltext):

Acute Tox. 4: Akute Toxizität

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung.

Abkürzungen und Akronyme:

ACGIH – Amerikanische Konferenz der Staatlichen Gesundheitsschutzbeauftragten für die Industrie (American Conference of Governmental Industrial Hygienists)

ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AICS – Australisches Chemikalien-Inventar (Australian Inventory of Chemical Substances)

ATEmix – Berechnung der akuten Toxizität von Gemischen

BCF – Biokonzentrationsfaktor

DMSO – Dimethylsulfoxid

DSL – Kanadisches Chemikalienverzeichnis Inland (Domestic Substance List)

EC50 – Effektive Konzentration, die bei 50 % der Versuchspopulation eine Wirkung auslöst

ECHA – Europäische Agentur für chemische Stoffe

ECL – Koreanisches Verzeichnis vorhandener Chemikalien (Existing Chemical List)

ENCS – Japanisches Verzeichnis von Alt- und Neustoffen (Existing and New Chemical Substances)

EPA – US-Umweltschutzagentur (Environmental Protection Agency)

IARC – Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer)

IATA – Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (International Air Transport Association)

IECSC – Chinesisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (China Inventory of Existing Chemical Substances)

IMDG – Gefahrguttransportvorschriften für den Seeverkehr (International Maritime Dangerous Goods)

IP346 – Eine gravimetrische Vergleichsmessung zur Ermittlung des prozentualen Gewichts von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen in Erdöl mittels DMSO-Extraktionstechnik

LC50 – Letale Konzentration bei 50 % der Versuchspopulation
MARPOL – Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NDSL – Kanadisches Chemikalienverzeichnis Ausland (Non Domestic Substance List)
NOAEC – Konzentration, bei der keine schädigende Wirkung beobachtet wird
NOAEL – Wert, bei dem keine schädigende Wirkung beobachtet wird
NOEC – Keine beobachtete Wirkung
NTP – Nationales Toxikologieprogramm
NZloc – Neuseeländisches Verzeichnis bestehender Chemikalien (New Zealand Inventory of Chemicals)
OECD TG – Richtlinien zu toxikologischen Prüfungen von Chemikalien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA – US-Behörde für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Occupational Safety and Health Administration)
PBT – Persistenter, bioakkumulativer, toxischer Stoff
PEL – Zulässige Belastungsgrenze
PICCS – Philippinisches Verzeichnis bestehender Chemikalien und chemischer Stoffe (Philippines Inventory of Chemicals and Chemical Substances)
PPE – Persönliche Schutzausrüstung
PRTR – Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (Pollutant Release and Transfer Register)
REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
SVHC – Besonders besorgniserregender Stoff
SWISS – Schadstofffreisetzungs- und -transferregister der Schweiz
TCSCA – Taiwanesisches Gesetz zur Kontrolle toxischer Chemikalien (Toxic Chemical Substance Control Act)
TLV – Grenzwert
TSCA – US-Gesetz zur Kontrolle toxischer Chemikalien (Toxic Substances Control Act)
TWA – Zeitlich mittlerer Grenzwert
vPvB – Sehr persistenter, sehr bioakkumulativer chemischer Stoff